87. Die Richtigkeitsbeschwerbe gegen einen rechtskräftigen Straf= befehl kann nicht wirksam auf das Strafmag beschränkt werden.

I. Straffenat. Beschl. v. 23. Oktober 1942 g. Sch. 1 C 47/42° (1 StS 42/42).

I. Amtsgericht Nürnberg.

Gründe:

Am 6. November 1941 erhielt die Frau K. in N. die Mitteilung, daß ihr Ehemann in Rußland gefallen sei. An demselben Tage wurde über diesen Todesfall in einem Spezereiladen in N. gesprochen. Frau Sch. sagte dabei saut vor mehreren Ladenbesuchern: "Denen geschieht es recht; der hab ich's schon lange gewunschen." Auf das Unsgehörige ihrer Außerung von Besuchern des Ladens hingewiesen, sagte sie: "Und erst recht sag ich's noch einmal."

Auf Grund dieses Sachverhaltes, den Frau Sch. bei ihrer polizeislichen Vernehmung nicht bestritten hat, ist gegen sie durch den ausgesochtenen Strasbesehl wegen öffentlicher Beleidigung auf den Strasantrag der Frau K. hin eine Gefängnisstrase von drei Wochen sestgesetzt worden. Mangels eines Sinspruches ist der Strasbesehl rechtskräftig geworden; Frau Sch. hat die genannte Strase im Juni 1942 verbüßt.

Gegen diesen Strasbesehl hat der Oberreichsanwalt, weil die sestgesetzte Strase erheblich zu niedrig sei, Nichtigkeitsbeschwerde ershoben mit dem Antrag, im Beschlußverfahren den Strasbesehl aufzuheben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückzwerweisen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

Der Tod vor dem Feind ist das größte Opfer, das ein deutscher Mann und seine Familie für ihr Volk darbringen können; an dieses Opfer eine öffentliche Schmähung der hinterbliebenen Witwe anzuknüpfen, ist ein Verhalten, das von ungewöhnlicher Gesühlsroheit und Niedrigkeit der Gesinnung zeugt. Frau Sch. hatte zudem nach ihren eigenen bisherigen Angaben zu ihrer beleidigenden Außerung keinen anderen Anlaß als eine einzelne geringfügige Auseinanderssehung, die sie früher mit der Frau A. gehabt hatte. Bei einer solchen Sachgestaltung wird eine Gefängnisstrafe von nur drei Wochen dem Unrechtsgehalte der Tat in keiner Weise gerecht.

Der Strafbefehl ist daher aufzuheben; es muß vor dem Tatrichter nunmehr verhandelt und durch Urteil neu entschieden werden. und zwar im ganzen Umfange der Sache, nicht nur über die Höhe der Strafe, obwohl die Nichtigkeitsbeschwerde nur die Straffestsekung bemängelt. Awar hat nach dem § 410 StBD. der Strafbefehl, da kein Einspruch erhoben worden ist, "die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangt": aber diese Rechtskraft eines Strafbefehls ist be= schränkt. Sie hindert nach ständiger Rechtsprechung nicht die Verfolgung derselben Straftat unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte, der eine höhere Strafbarkeit begründet (MGSt. Vd. 56 S. 251, 253, RGUrt. v. 28. Juni 1937 2 D 327/37 = J. 1937 S. 2423 Nr. 107); andererseits könnte es zu einer Ungerechtigkeit führen. eine hohe Strafe zu verhängen, ohne daß die zugrunde liegende Entscheibung der Schuldfrage erschöpfender geprüft wird, als das bei dem Erlak eines amtsrichterlichen Strafbefehls auf Grund des nur vorbereitenden Verfahrens möglich ist. Daher ist es nicht angängig, den Einspruch gegen einen Strafbefehl wirksam auf bas Strafmaß zu beschränken (bgl. die Entscheidung in MGSt. Bd. 63 S. 343, deren Grundfätze noch gelten). Aus denselben Gründen muß diese Unteilharkeit der Anfechtung eines Strafbefehls auch nach seiner Nechtsfraft im Kall einer Nichtigkeitsbeschwerde fortbestehen.

Diese Rechtslage hat die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde auch

schon durch die Fassung ihres Antrags berücksichtigt.